



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Walchsee vom 10.11.2022 über die Höhe der Leerstandsabgabe



Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes – TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Walchsee legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 50,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 100,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 140,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 200,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 270,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 350,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 430,00 Euro fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Mag. Ekkehard Wimmer

Angeschlagen am: 11.11.2022

Abgenommen am: 28.11.2022